

91. Gehört die Tätigkeit eines Kaserneninspektors zu einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe der Heeresverwaltung im Sinne von § 1 des Reichsfürsorgegesetzes vom 15. März 1886 und 18. Juni 1901 sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 GewlVBG.?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1911 i. S. Reichsmilitäriskus (Bekl.) w. N. Wwe. und Kinder (Pl.). Rep. VI 56/11.

I. Landgericht Coblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kaserneninspektor N. fiel am 13. Oktober 1900 abends auf dem Kasernenhofe zu Mülhausen i. E. in eine unverwahrte und unbeleuchtete Grube, die auf Anordnung eines Bataillonskommandeurs zwecks der Neuaufrichtung des Kopfgestelles eines Schwebebalkens aufgeworfen worden war. Er zog sich dabei eine Fußverletzung zu, an deren Folgen er am 16. Juli 1908 starb. Seine Witwe und Kinder belangten den Reichsmilitäriskus auf Schadenersatzleistung. Der Einwand des Beklagten, der Klagenspruch sei durch die Vorschriften des Reichs-Fürsorgegesetzes ausgeschlossen, wurde von den Vorinstanzen verworfen, und dies vom Reichsgerichte gebilligt aus folgenden

Gründen:

... „Der Klage gegenüber hat der Beklagte sich in erster Linie auf § 10, früher § 8, des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen vom

15. März 1886 und 18. Juni 1901 berufen. Danach ständen den Klägern lediglich die in diesem Gesetze vorgesehenen Bezüge zu, die ihnen auch in Höhe von 723 *M* jährlich gewährt würden; weitere Ansprüche könnten die Kläger nicht erheben. Das Berufungsgericht hat, wie schon der erste Richter, diesen Einwand als unbegründet verworfen. Der Verunglückte sei zwar Beamter des Reichsheeres und als Kaserneninspektor in dem Kasernenbetriebe beschäftigt gewesen, habe auch im Dienste den Unfall erlitten. Allein die Frage, ob der Kasernenbetrieb reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterlag, sei — wie im Berufungsurteil näher dargelegt wird — zu verneinen. Die Revision bekämpft diese Auffassung, indem sie §§ 1, 10 des genannten Gesetzes als verletzt bezeichnet und sich dafür, daß hier in der Tat ein Betriebsunfall vorliege, auf die Ausführungen des Beklagten in den Vorinstanzen bezieht. Es kann jedoch der Revision hierin nicht beigetreten werden.

Wie das Berufungsgericht zutreffend anführt, ist schon aus dem Wortlaute des Gesetzes,

vgl. § 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 des GewÜB.; § 1 des UnfÜB.,

worin dem gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen die „Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen“ gegenübergestellt sind, zu entnehmen, daß nicht die Gesamttätigkeit der Marine- und Heeresverwaltungen der Versicherungspflicht unterliegen soll. (Diese Verwaltungen bilden nicht schon, wie Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, an sich einen Betrieb im versicherungrechtlichen Sinne.) Es kamen für den Gesetzgeber dabei nicht die Kriegführung oder die Ausbildung der Soldaten, sondern nur die in der Verwaltung des Heeres und der Marine vorhandenen technischen, Magazins- oder sonstigen Einzelbetriebe, welche den Zwecken des Heeres oder der Marine dienen, in Frage.

Vgl. die Begründung zum Gesetz vom 28. Mai 1885, Drucksachen des Reichstags 1884/85 Nr. 77 S. 8; Kommissionsbericht, Drucksachen Nr. 238 S. 2; Handbuch der Unfallversicherung, zu § 1 GewÜB. 3. Aufl. Bem. 91 S. 138.

Unter Betrieb im Rechtsinne ist sodann ein Kreis von — fortgesetzt entfalteten — Tätigkeiten, die einen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstande haben, zu verstehen. Von diesem Gesichtspunkt aus

sind, wie auch das Reichsversicherungsamt für den Unfall eines Kasernenwärters angenommen hat, die auf Instand- oder Bereithaltung einer Kaserne sich erstreckenden Tätigkeiten im allgemeinen nicht als zu einem „Betriebe“ der Heeresverwaltung gehörig anzusehen (vgl. Handbuch der UnfVers., zu § 1 GewÜB. Bem. 105 i S. 150). Das Berufungsgericht führt aus: der Kasernenbetrieb, in dem der Verunglückte N. tätig war, habe allerdings einen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand; es fehle ihm indes die Selbstständigkeit, die ihn als einen durch Organisation gesonderten Zweig der Heeresverwaltung kennzeichnen würde. Es mag dahinstehen, ob man von einem „wirtschaftlichen Zwecke des Kasernenbetriebes“ sprechen kann. Keinesfalls ist es unrichtig, wenn der Vorderrichter das Merkmal eines, aus der Heeresverwaltung im ganzen sich abhebenden, abgegrenzten Einzelbetriebes nicht als gegeben ansieht.

Es handelt sich im vorliegenden Falle (insbesondere hinsichtlich der Neuaufrichtung des Schwebebalkens) auch nicht um „Bauten“, die im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 GewÜB. von der Heeresverwaltung ausgeführt worden wären; ganz abgesehen davon, daß der Verunglückte bei solchen Bauten nicht beschäftigt war. Man könnte allenfalls an die, auch von der Revision ange deutete, Möglichkeit denken, daß der Verunglückte zur fraglichen Zeit in dem Menagebetrieb der Truppen, der als nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GewÜB. der Unfallversicherung unterliegend angesehen wird (vgl. Handbuch a. a. D. Bem. 105 b S. 149), beschäftigt gewesen und verletzt worden sei. Aber auch dieser Gesichtspunkt schlägt nicht durch. Daraus, daß N. an jenem Abend die Errichtung eines neuen Kochherdes in der Unteroffiziersküche inspiziert hatte und sich bei Eintritt des Unfalls auf dem Rückwege von dort befand, folgt noch nicht, daß er in dem Menagebetrieb als solchem beschäftigt, etwa zwecks der Beaufsichtigung (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 60 S. 207 flg.), in diesem Spezialbetriebe tätig gewesen sei. Die Kontrolle der erwähnten Einrichtung in der Küche gehörte wohl eben zu den allgemeinen Obliegenheiten der Kaserneninspektion; und gewiß gilt letzteres von dem Schließen des offen gebliebenen Wasserhahnes, auf den N. zugehen wollte, als ihm der Unfall begegnete. Es kann daher auf sich beruhen, ob angenommen werden könnte, daß der Verunglückte sich auf dem Heimwege von der Küche oder auf dem Gange nach dem

Zapfhahn noch im Gefahrbereich des Menagebetriebes befand, daß er einer Gefahr erlegen sei, der er durch eine Tätigkeit in jenem wirtschaftlichen Betriebe ausgesetzt war.

Übrigens scheint die oberste Militärverwaltungsbehörde (deren Entscheidung hier allerdings für den ordentlichen Richter nicht bindend sein würde) nach dem . . . Erlasse des Königl. Kriegsministeriums vom 16. Oktober 1908 selbst nicht mehr anzunehmen, daß der Unfall des M. dem Unfallfürsorgegesetze zu unterstellen sei.“ . . .